

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 5. Juli 2020

Nummer 7 | 30. Jahrgang | Woche 27

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 13



Allen Kindern schöne Sommerferien!

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Bebauungsplan Nr. 01 „Nördlich Straße der Jugend“ der Gemeinde Pinnow.....Seite 3
- Bekanntmachung Grabsteinprüfung 2020.....Seite 3
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin – Angermünde – Grenze D/Pl (-Szczecin).....Seite 4
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 13 „Am Mühlenberg – B“ Gemeinde Berkholz-Meyenburg nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).....Seite 6

Informationen aus den Sitzungen

- Informationen aus der Gemeindevertretersitzung Pinnow vom 03.06.2020.....Seite 7
- Informationen aus der Amtsausschusssitzung vom 04.06.2020.....Seite 7
- Informationen aus der Gemeindevertretersitzung Berkholz-Meyenburg vom 18.06.2020.....Seite 8
- Informationen aus der Gemeindevertretersitzung Mark Landin vom 25.06.2020.....Seite 12
- Informationen aus der Gemeindevertretersitzung Pinnow vom 25.06.2020.....Seite 12

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- Kindertags-Feier in der Kita Gänseblümchen Passow.....Seite 14
- Bekanntmachung Schulbuchverkauf.....Seite 14
- Öffentlich zugängliches WLAN in drei Gemeinden des Amtes Oder-Welse.....Seite 14
- Insektensommer – entdecken Sie die bunte Vielfalt auf sechs Beinen.....Seite 15
- Wasser- und Bodenverband „Welse“ – Gewässerschautermine 2020.....Seite 18

– Ende des nichtamtlichen Teils –

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 01 „Nördlich Straße der Jugend“ der Gemeinde Pinnow gemäß § 10 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am 03. Juni 2020 über die im Laufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise abwägend beraten und den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01 „Nördlich Straße der Jugend“ in der Gemeinde Pinnow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus dem nachstehenden Ausschnitt hervor.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, während der Sprechzeiten:

Dienstag: 09.00–12.00 Uhr | 12.30–18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr | 12.30–17.00 Uhr

in den Diensträumen des Bauamtes, Gutshof 2, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 2 BauGB und des § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 der Kommunalverfassung des

Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen entsprechend § 215 Absatz 1 BauGB der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Pinnow, 08.06.2020

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel



Ablaufplan Standfestigkeitsprüfungen

für die Durchführung der Standfestigkeitsprüfungen von Grabmalen gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf den Friedhöfen der Gemeinden des Amtes Oder-Welse.

Die Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen erfolgt durch die Fa. BSK Torsten Köster aus Hennigsdorf; Sachkundiger für die Prüfung von Grabmalanlagen.

Friedhof Berkholz	09:50 Uhr
Friedhof Niederlandin	10:20 Uhr
Friedhof Schöneberg	11:00 Uhr
Friedhof Neu-Galow	11:20 Uhr

Pinnow, den 15.06.2020

Detlef Krause
Amtdirektor

Prüfungstag: Mittwoch, den 22.07.2020

Friedhof Wendemark 09:00 Uhr
Friedhof Meyenburg 09:30 Uhr

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin – Angermünde – Grenze D/PI (- Szczecin): PRA 1 Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e)“, Bahn-km 70,335 bis 89,9+00 Gleis 2 und 89,3+00 Gleis 1 und 5 der Strecke 6328 Angermünde – Rosow (DB- Grenze) in den Städten Angermünde, Prenzlau, Templin und Schwedt (Oder), in den Ämtern Oder-Welse, Gramzow, Gartz und Gerswalde im Landkreis Uckermark sowie im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim

1. Planänderung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG und § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG eingeleitet. Mit Schreiben vom 22.03.2019 wurde das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg um die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

Mit Schreiben vom 26.05.2020 wurde das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg um die Weiterführung des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderung ersucht.

Die DB Netz AG plant die Ertüchtigung der Bahnstrecke Angermünde bis Tantow (Grenze D/PI) mit dem Ziel, den vorhandenen Bahnkörper zu sanieren und so die volle Gebrauchstauglichkeit wiederherzustellen sowie die Streckengeschwindigkeit von 120km/h auf 160 km/h zu erhöhen.

Der erste Planrechtsabschnitt (PRA) Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e) ist Gegenstand dieses Vorhabens. Es werden Teile des Bahnkörpers, der Gleisanlagen, sowie Eisenbahnüberführungen, Durchlässe und Bahnübergänge erneuert mit entsprechenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen für die vom Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die 1. Planänderung beinhaltet:

- zusätzliche Änderungen der Gleise 111, 113 und 116 im Bahnhof Angermünde zur regelkonformen Herstellung von Rangierwegen
- das Verschieben der Überleitstelle Schönermark um ca. 900 m in Richtung Angermünde aufgrund des ungünstigen Baugrundes in der Erstlage
- die Änderung der Planfeststellungsgrenzen im Bahnhof Passow aufgrund des geplanten zweigleisigen Ausbaus der Strecke ab Passow in Richtung Grenze D/P
- Änderungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans insbesondere der Maßnahmen
- Ergänzungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des UVP-Berichts
- Aufnahme des Umrichterwerks Angermünde einschließlich der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichsmaßnahmen hierfür.

Die geänderten Planunterlagen sind im jeweiligen Inhaltsverzeichnis der Unterlagen 01 bis 20 blau gekennzeichnet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke

- in den Gemarkungen Angermünde, Kerkow, Welsow, Wilmersdorf, Steinhöfel, Bruchhagen und Frauenhagen in der Stadt Angermünde,
- in der Gemarkung Criewen in der Stadt Schwedt (Oder),
- in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau,
- in den Gemarkungen Schönermark, Grünow, Briest, Passow, Schönow, Flemsdorf und Bergholz-Meyenburg im Amt Oder-Welse,
- in den Gemarkungen Golm und Grünheide im Amt Gramzow,
- in den Gemarkungen Ringenwalde und Krohnhorst im Amt Gerswalde,
- in der Gemarkung Blumberg der Gemeinde Casekow im Amt Gartz,
- in der Gemarkung Petznick in der Stadt Templin im Landkreis Uckermark sowie in den Gemarkungen Chorin und Britz im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

13. Juli 2020 bis zum 12. August 2020

während der Dienststunden

Montag	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Oder-Welse in 16278 Pinnow, Gutshof 1 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf <https://lbv.brandenburg.de> Aufgaben ▶ Planfeststellung ▶ Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in den vom Plan betroffenen Städten und Ämtern ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.01.2019 (wird mit den Planunterlagen ausgelegt) hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Entwässerungskonzept incl. Prüfung nach Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 10)
- Baustelleneinrichtung und -erschließung (Unterlage 11)
- Rettungswegekonzept (Unterlage 12)
- UVP-Bericht mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13)
- Artenschutzbericht (Unterlage 14)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15)
- SPA-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 16)
- Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17)
- betriebsbedingte Erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 18)
- Baulärmprognose (Unterlage 19).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens ein Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 14. September 2020 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder in der auslegenden Verwaltungsbehörde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift

I. Amtlicher Teil

- zum Aktenzeichen 2103-31201/6328/006 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.
 3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
 4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
 5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
 6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
 10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
 11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
 12. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DB Netz AG und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Detlef Krause
 Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 13 „Am Mühlenberg – B“ Gemeinde Berkholz-Meyenburg nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat in ihrer Sitzung am 14. Februar 2018 mit Beschluss Nr. BV03/2017/015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Mühlenberg – B“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Festsetzung eines Wohngebietes zur Errichtung von Einfamilienhäusern, um den Bedarf an Baugrundstücken in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zu decken.

Das Plangebiet schließt sich östlich der Straße Am Mühlenberg an die 5. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 01 „Kastanienallee“ an und befindet sich auf dem Flurstück 397 der Flur 1 der Gemarkung Berkholz-Meyenburg. Es hat eine Größe von ca. 0,8 ha.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Mühlenberg – B“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Mühlenberg – B“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und seiner Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

13. Juli 2020 bis einschließlich 14. August 2020

im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Außerdem sind die Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse – www.amt-oder-welse.de – unter Verwaltung / Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen. Es können von jedermann Äußerungen und Hinweise zum 1. Entwurf schriftlich dargelegt oder zur Niederschrift vorgebracht oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist an das Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow gerichtet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

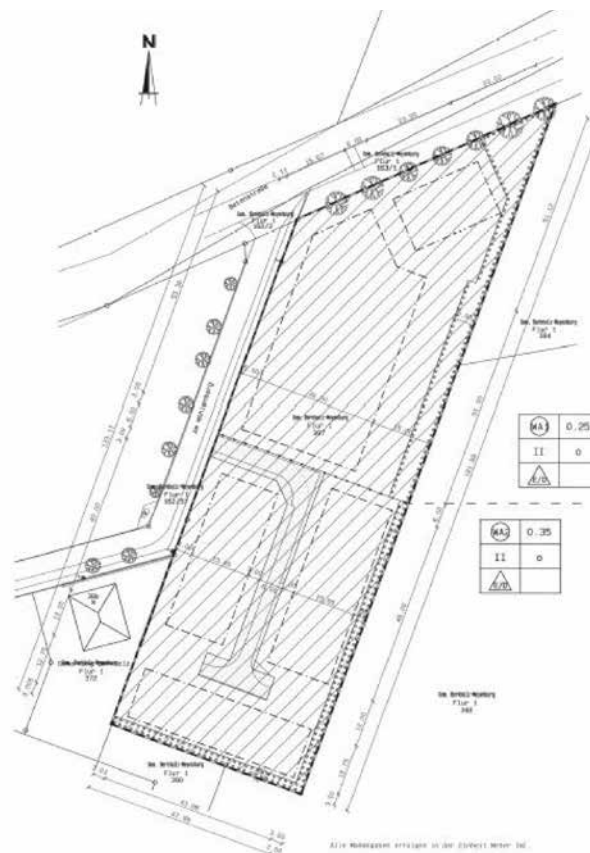
Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Pinnow, 19.06.2020

Detlef Krause
 Amtsdirektor

– Siegel –

Geltungsbereich des BP Nr. 13 „Am Mühlenberg – B“



I. Amtlicher Teil

Informationen aus den Sitzungen

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 03.06.2020

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV49/2019/027

Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 01 „Nördlich Straße der Jugend“ der Gemeinde Pinnow

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 01 „Nördlich Straße der Jugend“ der Gemeinde Pinnow werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen. Die Abwägungsergebnisse werden mitgeteilt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 01 „Nördlich Straße der Jugend“ der Gemeinde Pinnow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird in der vorliegenden Fassung vom September 2019 (Anlage 2) gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom September 2019 wird gebilligt.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Satzung zum Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/002

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2011 und die damit verbundenen Änderungen der Eröffnungsbilanz.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/003

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2011 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

BV49/2020/004

Genehmigung der Eilentscheidung vom 04.03.2020 über die Zustimmung zum Moratoriumsvergleich bzw. zum vorskizzierten Insolvenzplan mit den beschriebenen Folgen, des Ausscheidens der ALTUS GmbH aus dem laufenden Prozess

Vorlage beschlossen

BV49/2019/028

Beschluss einer nachträglichen Genehmigung zum Grundstücksteilkaufvertrag Ur.-Nr. V 414/2019 vom 17.12.2019 Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 556 TF

Vorlage beschlossen

BV49/2019/030

Mietvertrag für die durch das Amt Oder-Welse genutzten Räumlichkeiten der Gemeinde Pinnow

Vorlage beschlossen

Informationen aus der Sitzung des Amtsausschusses vom 04.06.2020

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV91/2020/002

Beschluss Haushaltssatzung 2020

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt gemäß §§ 65 und 66 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich Anlagen 1–11: 1. Vorbericht, 2. Ergebnishaushalt, 3. Übersicht Ergebnisentwicklung 5.4, 4. Finanzhaushalt, 5. Übersicht Verpflichtungsermächtigungen 5.14, 6. Vsl. Stand Verbindlichkeiten 5.15, 7. Vsl. Stand Rücklagen und Rückstellungen 5.16, 8. Übersicht Sonderposten 5.17, 9. Übersicht Erträge und Aufwendungen, allgemeine Umlagen, Sozialtransfer 5.18, 10. Stellenplan 5.19, 11. Budgets 5.20

Vorlage zurückgezogen

BV91/2019/019-Bea

Aufrechterhaltung der Klage des Amtes Oder-Welse gegen den Bescheid des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 26.08.2019

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die eingereichte Klage gegen den Bescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 26.08.2019 zurückzuziehen.

Vorlage beschlossen

BV91/2020/006

Abwahl stellv. Amtsausschuss-Vorsitzenden

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt die Abwahl des stellv. Amtsausschuss-Vorsitzenden

Vorlage beschlossen

BV91/2020/007

Neuwahl stellv. Amtsausschuss-Vorsitzenden

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt die Neuwahl des stellv. Amtsausschuss-Vorsitzenden.

Vorlage zurückgezogen

BV91/2020/008

Einheitlicher Beschluss der Gemeinden zur Auflösung des Amtes

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt, den Amtsdirektor zu beauftragen, für alle amtsangehörigen Gemeinden einen einheitlichen Beschluss zur Auflösung des Amtes zum 31.12.2020 zu fertigen, der dann in den Gemeindevertretungen der Gemeinden gefasst wird.

I. Amtlicher Teil

Vorlage zurückgezogen

BV91/2020/009

Zuständigkeit für Personalangelegenheiten; Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt die Änderung der §§ 6 IV, 9 III Hauptsatzung AOW und entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern in der Amtsverwaltung.

Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

BV91/2020/010

Personalangelegenheiten – Briefe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Oder-Welse an den Amtsausschussvorsitzenden vom 21.10.2019 und 23.10.2019

Vorlage abgelehnt

BV91/2020/011

Personalangelegenheiten – Brief der stellv. Amtsdirektorin Frau Eichstädt an den Amtsausschussvorsitzenden vom 23.10.2019

Vorlage abgelehnt

BV91/2020/012

Personalangelegenheiten – Schutzpflicht des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse zugunsten des Amtsdirektors – Brief vom 18.02.2020 an den Amtsausschussvorsitzenden

Vorlage abgelehnt

BV91/2019/021

Personalangelegenheit – Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15. Oktober 2019 gegen den Amtsdirektor

Vorlage abgelehnt

BV91/2019/022

Personalangelegenheit – Dienstaufsichtsbeschwerde vom 23. Oktober 2019 gegen den Amtsdirektor

Vorlage abgelehnt

BV91/2020/001

Mietvertrag für die durch das Amt Oder-Welse genutzten Räumlichkeiten der Gemeinde Pinnow

Vorlage vertagt

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 18.06.2020

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV03/2020/018

Einleitung eines Verfahrens zur Eingemeindung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in die Stadt Schwedt/Oder

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg beschließt, dass der ehrenamtliche Bürgermeister, die Gemeindevertreter und der Amtsdirektor beauftragt werden, mit dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder Verhandlungen zur Eingemeindung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in die Stadt Schwedt/Oder zu führen.

Sachdarstellung:

Nach dem bereits genehmigten Austritt Schönebergs und den Beschlüssen von Pinnow und Mark Landin ist eine Neuorientierung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zwingend, da auch Passow beabsichtigt, aus dem Amtsverbund auszuscheiden.

Der Gemeindeverband des Amtes Oder-Welse entspricht schon lange nicht mehr den Anforderungen der Kommunalverfassung nach § 133, nach der der Zweck der Amtsbildung das Erreichen einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlich arbeitenden Verwaltung für die Amtsgemeinden ist. Eine Amtsideutlichkeit fehlt völlig.

Berkholz-Meyenburg kann sich nur mit der finanzstarken und innovativen Stadt Schwedt weiterentwickeln. Die Infrastruktur beider Orte sind eng miteinander verbunden.

Vorlage beschlossen

BV03/2020/017

Beschluss zur Anhörung der Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark zum Haushalt 2019/2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Anhörung mit den Festlegungen aus der Diskussion zur Beschlussvorlage zu beantworten. Die Festlegungen werden in der Niederschrift zur Sitzung aufgenommen.

Vorlage abgelehnt

BV03/2020/008

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt die

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg folgende Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Wenn der Hundehalter und der Eigentümer des Hundes nicht identisch sind, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

I. Amtlicher Teil

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde gelten:
1. Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft, auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprochen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
- 1) American Pitbull Terrier,
 - 2) American Staffordshire Terrier,
 - 3) Bullterrier,
 - 4) Staffordshire Bullterrier,
 - 5) Tosa Inu,
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tier aufweist:
- 1) Alano,
 - 2) Bullmastiff,
 - 3) Cane Corso,
 - 4) Dobermann,
 - 5) Dogo Argentino,
 - 6) Dogue de Bordeaux,
 - 7) Fila Brasileiro,
 - 8) Mastiff,
 - 9) Mastin Espanol,
 - 10) Mastino Napoletano,
 - 11) Perro de Presa Canario,
 - 12) Perro de Presa Mallorquin,
 - 13) Rottweiler
- Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

- a) für den 1. Hund 25,00 Euro
 - b) für den 2. Hund 51,00 Euro
 - c) für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro \times Anzahl der Hunde minus $1 \times 51,00$ Euro (d. h. 3. Hund = 102,00 Euro, 4. Hund = 153,00 Euro 5. Hund = 204,00 Euro usw.)
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die jährliche Steuer für jeden gefährlichen Hund 250,00 Euro.
- Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichem Antrag gewährt für
- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „H“ oder „Gl“) dienen.
 - b) Jagdgebrauchshunde, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein innehaben und die für die Hunde die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nachweisen können (Jagdgesetz für das Land Brandenburg – BbgJagdG).

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die von Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (hilfebedürftig); Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte der Steuer nach § 3 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund. Als Nachweis gelten schriftliche Bescheide der zuständigen Behörden über die Sozialleistungen und andere schriftliche Einkommensunterlagen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

I. Amtlicher Teil

- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund nachweislich drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und so dann halbjährlich am 15. Februar und 15. August, jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Das Amt Oder-Welse übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung

oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Oder-Welse die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke gültig und entsprechend sichtbar zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine gebührenpflichtige neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Oder-Welse zurückzugeben. Sollte diese nicht zurückgegeben werden, ist sie wie eine verlorengegangene Hundesteuermarke durch eine Gebühr nach Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse zu ersetzen.

- (4) Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter und deren Stellvertreter, sowie Haushaltsvorstände sind verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Oder-Welse auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oder-Welse übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke laufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oder-Welse nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Oder-Welse vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Oder-Welse übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt.
- (3) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich
 - a) im Falle des Absatzes 1 nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBL I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) im Falle des Absatzes 2 nach § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

I. Amtlicher Teil

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 07.02.2005 sowie die 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 25.09.2019 außer Kraft.

*Pinnow, den
-Siegel-*

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Vorlage beschlossen

BV03/2020/011

Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplanes 13 „Am Mühlenberg – B“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zu seiner öffentlichen Auslegung, sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Mühlenberg – B“ einschließlich Begründung eingegangenen Stellungnahmen wurden mit dem in der Anlage 1 (Abwägungsprotokoll) dargestellten Ergebnis geprüft sowie mit Beschluss gebilligt.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Mühlenberg – B“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird zugestimmt. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Amtdirektor wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB zu veranlassen, sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 Absatz 2 BauGB vorzunehmen.
4. In der Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, welche umweltbezogenen Stellungnahmen verfügbar sind.

Vorlage beschlossen

BV03/2020/005

Beschluss eines aktuellen Straßenverzeichnisses auf Grund der Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt das aktualisierte Straßenverzeichnis für die gewidmeten Gemeindestraßen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg.

Vorlage beschlossen

BV03/2020/004

Festlegung zu Sitzungsorten der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg beschließt, die Sitzungen der Gemeindevertretungen abwechselnd in den Gemeindeteilen Berkholz (Gutshaus, Hauptstraße 8) und Meyenburg (Gemeindehaus Gewerbebepark) durchzuführen.

Vorlage beschlossen

BV03/2020/013

Vermietungen von Gemeinderäumen, Gutshaus Berkholz und Gemeindehaus (Alte Post) Meyenburg

Beschluss:

Die Nutzung der Räume sind obligatorisch im Amt Oder-Welse anzumelden, um einen Nutzungsvertrag zu schließen. Die Vermietung erfolgt grundsätzlich zu einem Nutzungsentgelt in Höhe von 100 Euro pro Kalendertag zzgl. 100 Euro Kaution.

Vorlage geändert beschlossen

BV03/2020/014

Nutzungsänderung der ehemaligen Gaststätte im Gutshaus Berkholz

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Nutzungsänderung der ehemaligen Gaststätte im Gutshaus Berkholz zu beantragen.

Vorlage beschlossen

BV03/2020/015

Öffentliche Nutzung Gemeindehaus Meyenburg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Maßnahmen durchzuführen im Gemeindehaus Meyenburg (Alte Post), die erforderlich sind, um eine Nutzung der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Vorlage vertagt

BV03/2020/016

Antrag zur Erstattung der Kreisumlage 2015/2016 für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg in Höhe von 3%

Beschluss:

Die Gemeinden Schöneberg, Mark Landin, Pinnow und Passow haben für die Haushaltsjahre 2015/2016 gegen die Höhe der Kreisumlage des Landkreises Uckermark geklagt. Das Gerichtsurteil: „Die Höhe der Kreisumlage ist rechtswidrig“. Folglich ist die Höhe der Kreisumlage für Berkholz-Meyenburg 2015 und 2016 ebenfalls rechtswidrig, wie auch für alle anderen Gemeinden des Landkreises Uckermark. Aus diesem Grund wird der Amtdirektor beauftragt, den Antrag zu stellen für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg, die zu viel erhobene Kreisumlage zu erstatten, um keine Zweifel an rechtsstaatlichem Handeln der zuständigen Organe aufkommen zu lassen.

Vorlage beschlossen

BV03/2020/019

Rücknahme der Klage der Gemeinde Berkholz-Meyenburg gegen den Bescheid des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 26.08.2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Rücknahme der Klage der Gemeinde Berkholz-Meyenburg gegen den Bescheid des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 26.08.2019.

Sachdarstellung:

Durch den Beschluss der Gemeinden Pinnow und Mark Landin am 13.01.2020 mit dem Beschlussvorschlag: Der Amtdirektor wird beauftragt und bevollmächtigt, die Bildung einer amtsfreien Einheitsgemeinde aus den jetzigen selbstständigen Gemeinden Mark Landin und Pinnow vorzubereiten und entsprechende Vorschläge zur Umsetzung zu unterbreiten. Ziel dieses Vorgehens ist es, ein höchstmögliches Maß an kommunaler Selbstverwaltung zu erhalten und in der dortigen Sachdarstellung festgestellten Ergebnis: Unser Ziel ist es, auch zukünftig die erfolgreiche Entwicklung unserer Gemeinde fortzusetzen und die notwendigen Entscheidungen selbstbestimmt als kommunale Selbstverwaltung als Gemeinde zu treffen. Aus diesem Grunde beabsichtigen wir die Gründung einer Einheitsgemeinde mit der Gemeinde Mark Landin / Gemeinde Pinnow als amtsfreie Gemeinde. Beide Gemeinden haben beschlossen, den Gemeindeverbund im Amt Oder-Welse durch die Bildung einer amtsfreien Gemeinde aufzulösen.

Durch diesen Beschluss wurden die im Amt verbleibenden Gemeinden Berkholz-Meyenburg und Passow aufgefordert, ebenfalls nach Lösungen zu suchen, die außerhalb der gegenwärtigen Amtsstruktur liegen.

Aus diesem Grund besteht keine Grundlage mehr, die Klage gegen das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg aufrechtzuerhalten.

I. Amtlicher Teil

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

BV03/2020/007

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 7, Flurstücke 23/14, 23/15, 32/12, 32/13, 33/16 und 221

Vorlage beschlossen

BV03/2020/10

Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag Ur.-Nr. V 276/2020 Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 408

Vorlage beschlossen

BV03/2020/006

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 7, Flurstück 36/4

Vorlage beschlossen

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 25.06.2020

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV30/2020/009

Aufhebung des Beschlusses BV30/2019/042 „Klage gegen Bescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Eingemeindung Schöneberg nach Schwedt“

Sachdarstellung:

In der gegenwärtigen Situation erscheint eine Rücknahme der Klage sinnvoll.

1.
Am 26. September 2019 haben das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam gegen den Genehmigungsbescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) vom 26. August 2019 eingereicht. Diese Klagen sind – nach wie vor – zulässig und begründet. Insbesondere wegen dieses offensichtlichen tiefgreifenden Eingriffes in die Struktur des Amtes können das Amt und auch die klagenden Gemeinden in eigenen Rechten verletzt sein. Das BVerfG fordert, „dass alle Akte der Exekutive in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer umfassenden Prüfung unterliegen müssen.“ Dies wird mit den vorliegenden Klagen eingefordert.

Zusammenfassend ist zudem festzuhalten, dass überwiegende sachliche Gründe gegen eine Ausgliederung der Gemeinde Schöneberg aus dem klagenden Amt Oder-Welse sprechen – nicht nur bisherige Planungen und Erfolge, sondern auch die Verwaltungskraft des Amtes wäre erheblich gefährdet. Dies ginge zulasten der Bürger und Einwohner der verbleibenden Gemeinden des Amtes. Daher gilt weiterhin, dass die Entscheidung, gegen die Genehmigung des MIK vorzugehen, absolut richtig war und ist (vgl. Die ausführliche Klagebegründung vom Mai 2020).

Die Klage dennoch zurückzunehmen, ergibt sich aus folgenden anderen Überlegungen:

2.
In der Sitzung des Amtsausschusses vom 4. Juni 2020 wurde – trotz vorheriger Beanstandung durch den Amtsdirektor – nochmals beschlossen, dass die Klage des Amtes Oder-Welse zurückgenommen werden soll.

Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg und Passow haben vor, ihre jeweiligen Klagen gegen das MIK zurück zu nehmen. Hintergrund ist das Bestreben dieser Gemeinden, sich ebenfalls der Stadt Schwedt/Oder anzuschließen. Dadurch tritt eine Schwächung der übrig bleibenden klagenden Gemeinden Mark Landin und Pinnow ein. Ziel der Klagen war und ist es, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Genehmigungsbescheides gerichtlich feststellen zu lassen, um wirtschaftliche, insbesondere finanzielle Nachteile für die verbleibenden Gemeinden zu verhindern; vor allem aber das Amt Oder-Welse und seine Gemeinden in der bestehenden Form zu erhalten.

Durch eine Rücknahme der Klagen würde der Weg für die Gemeinde Schöneberg eröffnet, nach Schwedt/Oder zu gehen. Damit wird die Hoffnung verbunden, dass der dadurch bedingte Unruhefaktor im Amt und in den übrigen Gemeinden beseitigt ist; so dass das Amt Oder-Welse in seinem Bestand mit den verbleibenden vier Gemeinden erhalten bleiben kann. Denn: Die Gemeinden Mark Landin und Pinnow halten am Amt Oder-Welse fest.

Das MIK hat in diesem Zusammenhang unmissverständlich erklärt, dass es

weitere

„*Einzelgenehmigungsakte bezogen auf ein Ausscheiden weiterer Gemeinden aus dem Amt Oder-Welse nicht geben wird*“,

so dass nach der erfolgten Klagerücknahme ein neue Sach- und Rechtslage gegeben sein wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, die Klage der Gemeinde Mark Landin vom 26. September 2019 gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und für Kommunales des Landes Brandenburg Az. 1 K2523//19 des VG Potsdam vom 27. August 2019 zurückzunehmen.

Vorlage beschlossen

BV30/2020/001

Beschluss eines aktuellen Straßenverzeichnisses auf Grund der Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt das aktualisierte Straßenverzeichnis für die gewidmeten Gemeindestraßen der Gemeinde Mark Landin mit ihren Ortsteilen.

Vorlage zurückgezogen

BV30/2019/054

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in Mark Landin – Gestattungsvertrag Löschwasserversorgung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt den Gestattungsvertrag vom 04.12.2019 mit der Teut Windprojekte GmbH.

Vorlage beschlossen

BV30/2020/005

Beschluss eines Gestattungsvertrages über die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Errichtung von 7 Windenergieanlagen in der Gemeinde Mark Landin

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt den Gestattungsvertrag vom 15.05.2020 mit der Teut Windprojekte GmbH über die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf gemeindlichen Grundstücken.

Vorlage beschlossen

BV30/2020/008/Ä1

Stellv. Vertretung der Gemeinde Mark Landin – ZOWA

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin wählt Frau Ulrike Eichstädt als stellvertretende Vertretungsperson der Gemeinde in der Verbandversammlung des ZOWA.

Vorlage geändert beschlossen

I. Amtlicher Teil

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

BV30/2020/002

Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Landin, Flur 2, Flurstück 15 und 278 TF

Vorlage abgelehnt

BV30/2020/004

Beschluss einer Genehmigungserklärung zum Teilgrundstückskaufvertrag UR.-Nr. V 735/2020 vom 11.05.2020 Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstücke 109, 111 und 113 Teilflächen

Vorlage beschlossen

BV30/2020/006

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Schöneberg, Flur 1, Flurstück 436

Vorlage beschlossen

BV30/2020/007

Zustimmung zum Grundstücksverkauf

Vorlage geändert beschlossen

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 25.06.2020

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV49/2020/008

Aufhebung des Beschlusses BV49/2019/024 „Genehmigung der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg“

Sachdarstellung:

In der gegenwärtigen Situation erscheint eine Rücknahme der Klage sinnvoll.

1.

Am 26. September 2019 haben das Amt Oder-Welse und die amtsangehörigen Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam gegen den Genehmigungsbescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) vom 26. August 2019 eingereicht. Diese Klagen sind – nach wie vor – zulässig und begründet. Insbesondere wegen dieses offensichtlichen tiefgreifenden Eingriffes in die Struktur des Amtes können das Amt und auch die klagenden Gemeinden in eigenen Rechten verletzt sein. Das BVerfG fordert, „dass alle Akte der Exekutive in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer umfassenden Prüfung unterliegen müssen.“ Dies wird mit den vorliegenden Klagen eingefordert.

Zusammenfassend ist zudem festzuhalten, dass überwiegende sachliche Gründe gegen eine Ausgliederung der Gemeinde Schöneberg aus dem klagenden Amt Oder-Welse sprechen – nicht nur bisherige Planungen und Erfolge, sondern auch die Verwaltungskraft des Amtes wäre erheblich gefährdet. Dies ginge zulasten der Bürger und Einwohner der verbleibenden Gemeinden des Amtes. Daher gilt weiterhin, dass die Entscheidung, gegen die Genehmigung des MIK vorzugehen, absolut richtig war und ist (vgl. Die ausführliche Klagebegründung vom Mai 2020).

Die Klage dennoch zurückzunehmen, ergibt sich aus folgenden anderen Überlegungen:

2.

In der Sitzung des Amtsausschusses vom 4. Juni 2020 wurde – trotz vorheriger Beanstandung durch den Amtsdirektor – nochmals beschlossen, dass die Klage des Amtes Oder-Welse zurückgenommen werden soll.

Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg und Passow haben vor, ihre jeweiligen Klagen gegen das MIK zurück zu nehmen. Hintergrund ist das Bestreben dieser Gemeinden, sich ebenfalls der Stadt Schwedt/Oder anzuschließen.

Dadurch tritt eine Schwächung der übrig bleibenden klagenden Gemeinden Mark Landin und Pinnow ein. Ziel der Klagen war und ist es, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Genehmigungsbescheides gerichtlich feststellen zu lassen, um wirtschaftliche, insbesondere finanzielle Nachteile für die verbleibenden Gemeinden zu verhindern; vor allem aber das Amt Oder-Welse und seine Gemeinden in der bestehenden Form zu erhalten.

Durch eine Rücknahme der Klagen würde der Weg für die Gemeinde Schöneberg eröffnet, nach Schwedt/Oder zu gehen. Damit wird die Hoffnung verbunden, dass der dadurch bedingte Unruhefaktor im Amt und in den übrigen Gemeinden beseitigt ist; so dass das Amt Oder-Welse in seinem Bestand mit den verbleibenden vier Gemeinden erhalten bleiben kann. Denn: Die Gemeinden Mark Landin und Pinnow halten am Amt Oder-Welse fest.

Das MIK hat in diesem Zusammenhang unmissverständlich erklärt, dass es weitere

„Einzelgenehmigungsakte bezogen auf ein Ausscheiden weiterer Gemeinden aus dem Amt Oder-Welse nicht geben wird“,

so dass nach der erfolgten Klagerücknahme ein neue Sach- und Rechtslage gegeben sein wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, die Klage der Gemeinde Pinnow vom 26. September 2019 gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und für Kommunales des Landes Brandenburg Az. 1 K2526//19 des VG Potsdam vom 27. August 2019 zurückzunehmen.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/005

Beschluss zur Haushaltssatzung 2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt gemäß §§ 65 und 66 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2020 einschließlich der Anlagen 1-11: Vorbericht, Ergebnishaushalt, Übersicht Ergebnisentwicklung 5.4, Finanzhaushalt, Übersicht Verpflichtungsermächtigungen 5.14, Vsl. Stand Verbindlichkeiten 5.15, Vsl. Stand der Rücklagen und Rückstellungen 5.16, Übersicht Sonderposten 5.17, Übersicht Erträge und Aufwendungen, allgemeine Umlagen und Sozialtransfer 5.18, Stellenplan 5.19, Budgets 5.20.

Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

BV49/2020/007

Mietvertrag für die Nutzung des kleinen Saals im Technologie- und Gemeindezentrum

Vorlage beschlossen

– Ende des amtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum: Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

Kindertags-Feier in der Kita Gänseblümchen Passow



Am 2. Juni feierten wir bei strahlendem Sommerwetter unser Kindertagsfest, trotz kleiner Einschränkungen, mit viel Spaß, Musik und tollen Wettspielen. Ein bisschen traurig waren wir, dass nicht alle Kinder wegen der Corona-Maßnahmen unsere Kita besuchen konnten und mit ihren Freunden einen schönen Tag verbringen konnten. Eine gute Planung durch unseren Praktikanten Martin Petrich und die gute Vorbereitung durch die Erzieherinnen, ließen den Tag für unsere Kinder abwechslungsreich, bewegungsintensiv und turbulent werden. Nach der Begrüßung mit Liedern und Spielen, lockten viele Stationen die Kinder zum Mitmachen und Ausprobieren an. Beim Büchsenwerfen war Zielsicherheit gefragt, Eierlauf und Sackhüpfen erforderten zudem noch Schnelligkeit und Koordination. Die Vorschulkinder bekamen die schwierige Aufgabe mit den Riesensommerskiern einen Wettlauf zu absolvieren –

da war Teamgeist gefragt! Natürlich wurde dabei viel gelacht. Kleine Belohnungen für alle gab es an jeder Station. Ruhiger ging es am Stand mit den Riesenseifenblasen zu und die kleinen Zuschauer aus dem Krippenbereich staunten über die schwebenden, schillernden Objekte. Noch mehr geheimnisvolle Figuren entstanden beim Luftballonformen und viele Kinder wollten gern Hunde, Katzen, Mäuse und Käfer mit nach Hause nehmen. Bei schöner Musik und Mitmachsongs bewegten und tanzten wir natürlich auch ausgelassen. Gut nur, dass Frau Gruntz und Frau Meier für unser leibliches Wohl mit einem leckeren Obstbuffet und erfrischenden Getränken sorgten. Bei den Eltern bedanken wir uns herzlich für die Unterstützung zum Gelingen des Festes mit allerhand Naschwerk und Kuchen.

*Ines Schmidt
Kita Gänseblümchen Passow*

Schulbuchverkauf für das Schuljahr 2020 / 2021

WILHELM-BUSCH-GRUNDSCHULE PINNOW

Tag: 1. Schultag, Montag 10.08.2020 während der Unterrichtszeiten
Ort: im Schulgebäude, An der Gärtnerei 4, 16278 Pinnow

CORNELIA-FUNKE-GRUNDSCHULE PASSOW

Tag: Montag, 03.08.2020
Uhrzeit: von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: im Schulgebäude, Schulstraße 27, 16306 Passow

*Pinnow, den 12.06.2020
Amt Oder-Welse*

*Der Amtsdirektor
Krause*

Öffentlich zugängliches WLAN in drei Gemeinden des Amtes Oder-Welse

Zur Verbesserung der WLAN-Versorgung im Land Brandenburg, wird der Landtagsbeschluss „Ausbau öffentlicher WLAN-Hotspots im Land Brandenburg“ umgesetzt. Innerhalb dieses Vorhabens ist eine flächendeckende WLAN Versorgung durch die Errichtung von 1.200 bis 1.500 öffentlicher drahtloser Internetzugangspunkte im Land Brandenburg geplant. Die Gesamtkosten für den dafür benötigten schnellen Internetzugang, die Hardware, die Montage und die Unterhaltung des Hotspots für den Zeitraum von fünf Jahren, werden durch das Land getragen. Der Gemein-

de entstehen keine Kosten. Sie muss lediglich die Liegenschaft und ein öffentliches Gebäude zur Verfügung stellen, an dem die WLAN Technik montiert werden kann.

Durch die Amtsverwaltung wurden 26 mögliche Standorte in den fünf amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse vorgeschlagen, von denen drei bewilligt wurden.

- Gutshof Pinnow
 - Grundschule Passow
 - Lenné Park Landin
- Der Hotspot in Passow wurde am 16.05.2020 in Betrieb genommen, die Montage der beiden anderen Zugangspunkte erfolgte am 15.06.2020.



Insektensommer – entdecken Sie die bunte Vielfalt auf sechs Beinen



Basisinfos zum Insektensommer

Suchen Sie sich einen schönen Platz, von dem Sie einen guten Blick in die Natur oder Garten haben. Denn wir rücken diesen Sommer die Insekten in den Fokus. Zählen Sie mit Mark Benecke die kleinen Krabbler und sammeln Sie Daten für die Artenvielfalt. Jedes Insekt zählt! Es gibt mehr als eine Million verschiedene Insektenarten und sie summen und brummen auf der ganzen Welt. Mit ihrer Vielfalt ohne Grenzen sind die kleinen Krabbler faszinierend als auch sehr wichtig für die Umwelt. Insekten sind für das Gleichgewicht aller Ökosysteme unentbehrlich. Doch in den letzten Jahren gehen ihre Bestände dramatisch zurück. Mit der Mitmachaktion will der NABU erstmals die kleinen, fleißigen Helfer unserer Ökosysteme näher in den Fokus rücken. Der „Insektensommer“ ist eine bundesweite Aktion, um eine kontinuierliche Erfassung der Insekten zu etablieren. Die Meldeaktion ist die erste Zählung dieser Art. Sie können helfen, Daten zur Artenvielfalt und der Häufigkeit der Insekten zu sammeln. Jedes Insekt zählt!

Wie funktioniert der Insektensommer?

Der optimale Tag, um viele Insekten zu sehen, ist ein sonniger, warmer, trockener und windstiller Tag. Notieren sie alle Insekten, die sie innerhalb einer Stunde an Ihrem Beobachtungsort entdecken können – schauen Sie ruhig einmal in die Blumentöpfe, an Bäumen oder unter Steinen nach. Insekten leben und lieben ihren Mikrokosmos, auch wenn Fluginsekten weite Strecken zurücklegen können. Zählen Sie bei mobilen Arten wie Schmetterlingen oder Hummeln von jeder Art die größte gleichzeitig anwesende Zahl von Tieren, die Sie beobachtet haben und nicht die Summe der Einzelbeobachtungen im Laufe der Stunde, so vermeiden Sie Doppelzählungen. Wenn am Anfang der Beobachtungszeit ein Kohlweißling vorbeifliegt und eine halbe Stunde später noch einmal einer, könnte es beide Mal der selbe sein. Gemeldet wird in diesem Fall also nur ein Kohlweißling. Die Beobachtungen werden als sogenannte Punktmeldungen erfasst. Es sollen also nicht die Insekten eines größeren Gebietes zusammengefasst werden, sondern nur die von einem eng

begrenzten Beobachtungsort. Diesen Ort hat der NABU als Umkreis von höchstens zehn Metern festgelegt – das sind immerhin gut 300 Quadratmeter und damit genügend Raum für viele interessante Insektenfunde. Wer Lust und Zeit hat, kann natürlich an mehreren Orten beobachten, muss dann aber jedes Mal eine separate Meldung abgeben. (Zum Meldeformular)

Welche Orte kommen als Beobachtungsorte in Frage?

Ob Vorgarten oder Almwiese, Moor oder Wegrand: Anders als bei der „Stunde der Gartenvögel“ darf beim Insektensommer nicht nur im Siedlungsraum, sondern überall beobachtet werden. Der NABU will auch herausfinden, in welchen Lebensräumen sich welche Arten besonders wohlfühlen. Im Meldeformular wird dem jeweiligen Beobachtungsort daher ein Lebensraumtyp wie Garten, Balkon, Park, Wiese, Wald, Feld, Teich oder Bach und Fluss zugeordnet.

Welche Insekten kann ich melden?

Grundsätzlich soll und kann jedes gesehene und erkannte Insekt gemeldet werden. Die

Insektenwelt ist allerdings enorm vielfältig. Es gibt daher pro Meldezeitraum acht „Kernarten“, nach denen die Teilnehmer möglichst auf jeden Fall schauen sollten. Diese Arten kommen (noch) häufig vor und sind vergleichsweise leicht zu erkennen. Im Juni sind es Tagpfauenauge, Admiral, Asiatischer Marienkäfer, Hainschwebfliege, Steinhummel, Lederwanze, Blutzikade und Gemeine Florfliege, im August sind es Schwalbenschwanz, Kleiner Fuchs, Ackerhummel, Blaue Holzbiene, Siebenpunkt-Marienkäfer, Streifenwanze, Blaugrüne Mosaiklibelle und Grünes Heupferd.

NABU-Tipps für den Insekten-Dschungel

Nehmen Sie ruhig eine Lupe zur Hand und gehen Sie auf Erkundungstour, so sind die kleinen Krabbeltiere einfacher zu entdecken. Ein kleiner Tipp: Auch Becherlupen sind gut geeignet. Wichtig ist nur, dass Sie nach der Bestimmung die Insekten wieder unversehrt in die Freiheit entlassen – bitte an dem Ort, wo Sie das Tier auch gefunden haben.
Quelle: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/insektensommer/index.html>

Die kleine Raupe Nimmersatt

Unser kleiner Gast hilft beim Insektensommer.

Für unsere kleinen Natur-entdecker*innen haben wir ein Heft voller Aktionsideen zusammengestellt: „Eine Reise vom Ei zum Schmetterling mit der kleinen Raupe Nimmersatt“.

Das 24-seitige Heft richtet sich an Erzieherinnen und Erzieher, die mit ihren Kita-Kindern die Entwicklung der Raupe zum wunderschönen Schmetterling anhand von Spiel- und Bastelideen erlebbar machen möchten. Das besondere daran: Fast alle Materialien finden sich in der Natur. Denn unser großes Ziel ist, auch Kitas mit kleinem Budget eine Entdeckungsreise zu ermöglichen. Ob mit der „Guten-Morgen-Raupe“,

der Yogaübung „Raupe & Schmetterling“ oder dem Schmetterlingstanz – alles ist kinderleicht und lässt sich ohne großen Aufwand umsetzen. Und spielt das Wetter mal nicht mit, lassen sich die meisten Spiel- und Bastelideen auch drinnen durchführen.

Das großformatige Poster zum Aufklappen eignet sich wunderbar für die Dokumentation in der Kita, zum Aufkleben von Fotos, Gebastelten, zum Bemalen und Beschreiben und schließlich zum Aufhängen für Kinder und Eltern. Das komplette Aktionsheft und das beiliegende Wandposter sind mit den bunten und bekannten Illustrationen von Eric Carle gestaltet. Das beliebte Buch „Die kleine



Raupe Nimmersatt“ schauen sich Kinder aus aller Welt seit fünfzig Jahren gemeinsam mit ihren Eltern oder allein an. Insgesamt wurde es 50 Millionen Mal weltweit verkauft, mehr als acht Millionen Mal allein auf Deutsch.

INFO

Liedtexte und Ausmalvorlagen zum Download
<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/insektensommer/26410.html>

Das gibt es zu gewinnen

Natürlich steht die Freude und Faszination der Insektenwelt im Vordergrund. Doch wer mitzählt, kann auch attraktive Preise gewinnen. Unter anderem verlosen wir Becherlupen, verschiedene Bücher und spannende Filme.



Gewinnspiel: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/insektensommer/mitmachen/24411.html>

Schadstoffmobiltouren werden nachgeholt

Bitte beachten Sie

Die Termine zur Schadstoffsammlung, die auf Grund der Coronavirus-Pandemie in den Bereichen Templin und Prenzlau ausgefallen sind, werden nachgeholt. Die neuen Termine entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Bereich.

WANN UND WO KÖNNEN DIE SCHADSTOFFE ABGEGEBEN WERDEN?

Die Sammlung mit dem Schadstoffmobil findet einmal im Jahr (im Frühjahr) statt. In vielen Orten und Ortsteilen des Landkreises Uckermark gibt es Haltepunkte von jeweils 20 bis

60 Minuten, je nach Einzugsbereich oder Größe der Ortschaft. Sie haben darüber hinaus ganzjährig die Möglichkeit, Ihre Schadstoffe im Sonderabfallzwischenlager (Wertstoffannahmehof Prenzlau), Franz-Wienholz-Str. 25 a, abzugeben. Die Annahme erfolgt von MO-FR zu den Öffnungszeiten des Wertstoffannahmehofes oder nach Absprache (Tel. 03984 835-293).

FÜR HAUSHALTE:

Gemäß § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfall-

entsorgungssatzung) sind in den Haushalten anfallende, sogenannte Sonder- oder Problemabfälle bzw. Schadstoffe, wie zum Beispiel Reste von lösemittelhaltigen Farben, Reste von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittelreste, lösemittelhaltige Klebstoff- und Leimreste, getrennt von sonstigen Abfällen oder Wertstoffen zu sammeln und den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Annahmestellen oder dem Schadstoffmobil zu überlassen. Die Abgabemenge am Schadstoffmobil ist begrenzt auf max.

20 kg je Abfallart und Sammlung (max. Gebindegröße 30 l)

FÜR GEWERBEBETRIEBE:

Haushaltsübliche Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbebetrieben können nach telefonischer Voranmeldung auch zum Schadstoffmobil oder zum Sonderabfallzwischenlager gebracht werden.

ACHTUNG!

Auf Grund von Baumaßnahmen oder Straßensperrungen sind Standortänderungen möglich. Beachten Sie hierzu bitte die Tageszeitung und Anzeigenblätter.

	Ort	Stellplatz	Zeit
02.10.	Jamikow	Dorfstraße/ Gutshof / Feuerwehr	09:00 - 09:20
	Passow	Schwedter Straße / Parkplatz Sparkasse	10:10 - 10:55
06.10.	Schönow	Schönower Bahnhofstraße/ Am Schloßpark/ Bushaltestelle Mitte	15:25 - 15:45
07.10.	Berkholz-Meyenburg	Kreuzung Hauptstraße – Kirchstraße/Denkmal Berkholz	09:00 - 09:30
	Landin	Schlossstraße Kirche Hohenlandin / Bushaltestelle Mitte	10:25 - 10:45
	Pinnow	Dorfstraße / Gutshof	11:00 - 11:20
08.10.	Schönermark	Am Dorfanger / Bushaltestelle Am Gutshof	09:00 - 09:20
	Felchow	Schwedter Straße / Schloss	14:15 - 14:35
	Schöneberg	Dorfmitte / Kreuzung Galower Straße - Am Hof	14:50 - 15:10
	Flemsdorf	Bushaltestelle	15:25 - 15:45

RICHTIGSTELLUNG

Berichterstattung in der Märkischen Oderzeitung „Startschuss für die Eingemeindung von Berkholz-Meyenburg“ vom 20. Juni 2020 und „Amtsdirektor Detlef Krause will Schöneberg nach Schwedt ziehen lassen“ vom 23. Juni 2020

In Ihren Artikeln vom 20. und 23. Juni 2020 wird u.a. zu Unrecht darauf verwiesen, dass „Amtsdirektor Krause (SPD) mit Billigung des Amtsausschusses die Eingemeindung von Schöneberg nach Schwedt/Oder verzögert, blockiert und gegen die Genehmigung durch das Innenministerium Klagen angestrengt hat, die das Verfahren seit Monaten hinziehen.“

Richtig ist zum einen, Amtsdirektor Krause ist nicht Mitglied der SPD, wie behauptet;

unrichtig ist darüber hinaus, dass die „Klagen vom Amtsdirektor mit Billigung des Amts-

ausschusses“ erhoben worden seien.

Richtig ist vielmehr: Kläger sind das Amt Oder-Welse und die jeweiligen betroffenen Gemeinden; nicht der Amtsdirektor. Diesen Klagen des Amtes Oder-Welse und der jeweiligen Gemeinden liegen zudem ordnungsgemäße Beschlüsse des Amtsausschusses und der jeweiligen Gemeindevertretungen zugrunde.

Die Gründe dafür sind bekannt. Sie können zusammenfassend noch einmal wie folgt dargestellt werden: Diese Klagen sind – nach wie vor – zulässig und

begründet; insbesondere wegen des offensichtlichen tiefgreifenden Eingriffs in die Struktur des Amtes können das Amt und auch die klagenden Gemeinden in eigenen Rechten verletzt sein. Es geht letztlich um die kommunale Selbstverwaltung zugunsten der Bürger vor Ort. Das Bundesverfassungsgericht fordert daher zu Recht, dass „alle Akte der Exekutive – also auch die Genehmigung des Innenministeriums des Landes Bbg – in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer umfassenden Prüfung unterliegen müssen.“ Dies wird mit den vorliegenden Klagen eingefordert; nicht mehr, nicht weniger.

Darüber hinaus: Es ist ebenfalls unrichtig, dass aufgrund des Beschlusses der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, durch den der ehrenamtliche Bürgermeister, die Gemeindevertreter und der Amtsdirektor zur Durchführung von Verhandlungen beauftragt werden, berichtet wird, „anders als bei Schöneberg nicht nur der Amtsdirektor mit den Verhandlungen beauftragt wurde.“ Auch in der Angelegenheit der Gemeinde Schöneberg wurde neben dem Amtsdirektor der ehrenamtliche Bürgermeister beauftragt.

*Amtsdirektor
Detlef Krause*

LESERBRIEF

Hallo Leser,
die Klage gegen den Bescheid des MIK zu Schöneberg haben wir Gemeindevertreter der Gemeinde Berkholz-Meyenburg als richtig empfunden im September 2019!
Da die Gemeinde Passow, Pinnow und Mark Landin dem gefolgt sind, scheint es ja nicht die falscheste Entscheidung damals gewesen zu sein! Der Amtsdirektor hat hier keine Entscheidungsgewalt in unseren Gemeinden! Natürlich hat er uns Gemeinden informiert und Möglichkeiten aufgezeigt aber ENTSCHEIDEN musste das jede Gemeinde alleine und ihre Gemeindevertreter! Und das haben wir auch alleine!
Genauso ist es mit der Amtsklage gegen das MIK! Auch hier haben sich die Amtsausschussmitglieder der Gemeinden (je 2 Vertreter) Passow, Pinnow, Mark Landin und Berkholz-Meyenburg für die Klage 2019 entschieden! Und auch hier mussten die Mitglieder der

Gemeinden selbst abstimmen, eine Entscheidung die die Ausschussmitglieder (Ihre Vertreter, liebe Bürger) getätigt und zu verantworten hatten! Auch hier hatte der Hauptverwaltungsbeamte, Amtsdirektor Krause, keinen Einfluss in die Entscheidung der Vertreter! In den Medien wird immer dargestellt, dass AD Herr Krause alles entscheidet! Das ist falsch!!! Wir Gemeindevertreter entscheiden über uns z.B. Berkholz-Meyenburg und müssen uns dafür verantworten! Die Entscheidungen, welche im Amtsausschuss getätigt werden muss jeder Gemeindevertreter mit seinen Vertretern im Amtsausschuss diskutieren. Auch hier hat der Hauptverwaltungsbeamte, AD Krause, keine Entscheidungsgewalt! Warum wird durch diese Berichterstattung immer unsere Autorität als Gemeindevertreter untergraben? Warum werden unsere eigenständigen Entscheidungen der Gemeinde, Herrn

Krause als Lorbeeren angehängt in der Berichterstattung? Ich als Gemeindevertreter nehme diese ehrenamtliche Aufgabe sehr ernst und engagiere mich für unsere Bürger der Gemeinde! Es ist nicht immer einfach und es gibt auch andere Meinungen, die ich akzeptiere, aber Transparenz und Objektivität gegenüber den Bürgern sind Dinge von denen ich überzeugt bin.

Und liebe Leser, noch ist der Weg nicht frei für Schöneberg, wie die MOZ schreibt. Die Gemeindevertreter Berkholz-Meyenburg, Mark Landin und Pinnow ziehen ihre Klage jeweils zurück gegen den Bescheid des MIK um Schöneberg. Die Beschlüsse dazu wurden gefasst von den Gemeindevertretern der jeweiligen Gemeinden! Auch hier ist zu sehen, dass die o.g. Gemeinden die gleiche Denkweise haben. Die Bürger der Gemeinde Schöneberg haben lange und sehnsüchtig

darauf gewartet. Aber noch ist nichts erreicht!

Die Gemeindevertreter von Passow haben es in der Hand und stand heute weiß niemand wie diese sich dazu entscheiden! Halten sie die Klage aufrecht, verbleibt Schöneberg im Amt! Keiner von uns kann Vorhersagen dazu treffen. Ob diese Entscheidung richtig oder falsch ist? Das müssen die Passower Gemeindevertreter dann verantworten. Aber so funktioniert nun mal Demokratie und das kann man nicht dem Hauptverwaltungsbeamten AD Krause zuschustern! Persönlich drücke ich den 02.07.2020 den Schönebergern die Daumen, Good Luck!
Danke für Ihr Interesse an meinen Kommentar, ich wünsche einen erholsamen Sommer-, Jahresurlaub und bleiben Sie gesund !!

*Sylvio Felske
aus Berkholz-Meyenburg*

LESERBRIEFE

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitglieder des Amtsausschusses, sehr geehrte Einwohner/innen,

seit längerer Zeit können wir Veränderungen im Amt Oder-Welse verfolgen. Veränderungen, die uns aufwühlen.

Es geht hier nicht nur um Herrn Krause. Es geht vielmehr darum, was wir Bürger wollen.

Es geht um uns! Um uns einfache Bürger und Bürgerinnen der Gemeinden des Amtes Oder-Welse. Um die Familien, um die Kinder. Wir sind eine sechsköpfige Familie aus der Gemeinde Pinnow und fühlen uns sehr wohl hier im Dorf und im Amt Oder-Welse. Wir sind stolz auf die Entwicklungen in den vergangenen Jahren, die nicht nur in Pinnow zu sehen sind, sondern in allen anderen Gemeinden auch. Wer kann schon sagen, dass seine Kinder in eine Dorfschule gehen? Oder dass ein Feuerwehrauto nach einem Kameraden benannt wird, der seiner Freiwilligen Feuerwehr im Heimatort 50 Jahre freiwillig gedient hat. Das ist was Besonderes und ich kenne diese Achtung vor solchen besonderen, freiwilligen Leistungen nur vom Amt Oder-Welse.

1992 als sich das Amt gründete waren alle Gemeinden für den

Zusammenschluss zum Amt Oder-Welse um somit einer Eingemeindung zu entgehen und die Selbstverwaltung zu erhalten. Und nun hat das Amt ausgedient, weil es Streit gibt? Es kann in einer Gemeinschaft nicht immer allen recht gemacht werden, das funktioniert nirgendwo. Der eine will eine Straße erneuern, der andere Bäume pflanzen, der nächste eine Laterne erneuern. Doch alles, was man gerne will, kann man eben nicht bekommen. Es müssen Kompromisse eingegangen werden, wie im privaten Leben auch. Sicherlich hat Jeder Wünsche, aber wenn ich es mir nicht leisten kann, spare ich entweder dafür oder es bleibt ein Wunsch, von dem ich immer nur träumen kann. Nicht alles ist finanzierbar und jeder hat seine Steuern zu zahlen, nicht nur die Gemeinden.

Wenn eine Straße gebaut wurde, mussten auch die Einwohner ihren Anteil leisten. Auch in Pinnow oder Landin. Das hat auch nicht jedem gefallen, aber das Amt wollte deswegen doch keiner verlassen. Jeder muss Abstriche machen und wenn etwas erneuert wird, muss man eben dafür zahlen.

Im Endeffekt können wir uns alle glücklich schätzen, in so einem kleinen Verbund wie dem Amt Oder-Welse wohnen und agieren zu können und

nicht einer Stadt anzugehören, die ihren Ortsteilen auch nichts schenkt. Was soll mit der Zugehörigkeit zu einer Stadt verbessert werden? Es wird länger dauern, bis was passiert, weil nicht 5 Gemeinden sondern 10 oder mehr Ortsteile warten. Es wird länger dauern, wenn ihr einen Ausweis beantragen wollt, es wird länger dauern, wenn ihr euer Kind für die Kita anmelden wollt. Und wir werden nur noch als Nummer gesehen. Hier in unserem kleinen ländlichen Amt kennt man sich und weiß, wo man hin muss. Ihr solltet auch mal an die positiven Dinge und die Erfolge in den knapp 30 Jahren denken und nicht nur an das aktuell Negative. Jeder muss seinen Anteil dazu beitragen, dass dieser Streit behoben werden kann, nur so kann es funktionieren. Wir sollten wieder alle an einem Strang ziehen, so wie bis vor kurzer Zeit. Es hat so gut gepasst mit den Gemeinden. Und das wird es auch immer noch, wenn wir zusammenhalten. Genießt die schönen Dinge im Leben und lasst den Streit um Dinge, die keiner versteht, wahrscheinlich nicht mal die Streithähne selber. Wenn sich jedes Paar scheiden lassen würde, nur weil es mal Streit gibt, gäbe es wohl keine Ehen. Und wäre das schön? Man muss Kompromisse eingehen, an sich arbeiten aber vor allem auch das „Gemeinsam“

aufrechterhalten. Liebe Gemeindevertreter, ihr oder eure Vorgänger haben das Amt gegründet und seit knapp 30 Jahren tolle Erfolge erzielt, das ist super. Das Amt Oder-Welse ist euer gemeinsames Kind, das ihr gemeinsam groß zieht. Man gibt in einer schwierigen Phase nicht einfach auf und überlässt es sich selbst oder nur dem anderen Partner. Das kann ich meinen vier Kindern auch nicht antun und das solltet ihr auch nicht! Ihr habt dafür gemeinsam Sorge zu tragen und solltet es gemeinsam weiterführen. Arbeitet bitte gemeinsam für eine Zukunft für uns Bürger im Amt Oder-Welse. Ihr habt Verantwortung übernommen.

In unserem Amt sind wir (fast) unabhängig von den Städten rings um uns. Hier gibt es Arbeit, wir haben Kitas, wir haben Schulen und Einkaufsmöglichkeiten. Viele Sachen, um die uns die Einwohner von eingemeindeten Dörfern beneiden. Ihr habt das alles gemeinsam aufgebaut ohne Hilfe der Städte – das solltet ihr nicht vergessen.

Wir glauben an den Zusammenhalt – auch in schwierigen Zeiten. Wir stehen hinter unserem Amt Oder-Welse und hoffen, dass es auch viele andere Einwohner so sehen wie wir.

*Familie Ziemann/Schmidt
aus Pinnow*

**Sehr geehrte Bürgerinnen,
sehr geehrte Bürger,**

als Teilnehmer der Amtsausschusssitzung des Amtes Oder-Welse am 4. Juni haben wir mit Bedauern einen respektlosen und missachtenden Umgang seitens des Vorsitzenden des Amtsausschusses mit den Bürgern, den Ehrenamtlichen und den Mitarbeitern feststellen müssen.

Es macht den Anschein, dass die Hauptpriorität einiger Vertreter nur noch darauf abzielt, persönliche Belange zu thematisieren. Die eigentliche Aufgabe ist es doch aber, die Gemeinden zu vertreten und für diese einzustehen.

Die Vertreter von Passow und Berkholz-Meyenburg haben sich derart auf den Amtsdirektor und auf die Vertreter der Gemeinden Pinnow und Mark Landin eingeschossen, dass es einem Feuerwerk an Anschuldigungen gleich kam. Doch ganz klar, sind es einzig und allein Pinnow und Mark Landin, die sich neutral und loyal verhalten. Keine der beiden Gemeinden hat sich – im Gegenteil zu ihren eigentlich Verbündeten – außerhalb des bestehenden Gemeindebundes „Amt Oder-Welse“ nach einem „neuen Partner“ umgeschaut. Nachdem anscheinend schon geheime Gespräche zwischen den Vertretern aus Passow und Berkholz-Meyenburg mit der Stadt Schwedt/Oder (oder anderen Verwaltungen) geführt wurden, haben sich Pinnow und Mark Landin ausschließlich darum Gedanken gemacht, wie es im Falle einer „Trennung“ mit ihnen weiter gehen würde. Und das ist doch ganz legitim.

Die Beschlüsse von Mark Landin und Pinnow haben – auch nach Rückfrage in der Amtsausschusssitzung – einzig und allein den Zweck, sich im Falle dessen, eine eigene

Zukunft zu sichern. Aber genau für diesen Schritt werden sie nun an den Pranger gestellt?! Völlig unverständlich...

Die Bürgermeister von Pinnow und Mark Landin haben sich in der Sitzung ganz klar für den Erhalt des Amtes Oder-Welse ausgesprochen. Die anderen drei Partner zielen nur noch darauf ab, den Gemeindeverbund schlecht zu machen. Seit fast drei Jahrzehnten besteht nun dieser Verbund. Es ist selbstverständlich, dass es in einer Partnerschaft nicht immer nur Einigkeit gibt. Doch die Gemeinden haben es immer geschafft, Konflikte zu lösen und Streitigkeiten zu beheben. Daran sollten wir uns orientieren und wieder versuchen, gemeinsam an einem Strang zu ziehen. So können wir unsere Selbstverwaltung erhalten und dafür sorgen, dass weiterhin WIR die Entscheidungen in unseren Gemeinden treffen können und nicht die Zügel von Leuten in der Hand gehalten werden, die unser Dorf wahrscheinlich nur von der Landkarte kennen. Es kann doch nicht gewollt sein, seine Eigenständigkeit gegen eine Abhängigkeit einzutauschen...

Für uns stellt sich nach der Amtsausschusssitzung die Frage, für welches Amt/Verwaltung/Gemeindebund die Vertreter von Berkholz-Meyenburg und Passow einstehen. Wir als Bürger haben unsere Gemeindevertreter gewählt, welche auch im Amtsausschuss agieren. Und diese Vertreter haben sich gemeinsam auf einen Vorsitzenden verständigt. Dieser Vorsitzende hat in seiner Position nicht nur sich und seine Gemeinde zu vertreten, sondern sollte auch ein neutrales Auge auf die Geschehnisse haben. Es ist klar, dass ihm aktuell mit den Gemeinden Schöneberg und Passow der Rücken frei gehalten wird, denn

diese spielen das Spiel mit, aber verlieren sich selbst dabei leider aus den Augen.

So lange der Amtsausschussvorsitzende und auch die Amtsausschussmitglieder für das Amt Oder-Welse agieren, müssen sie das auch zu 100 Prozent und nicht hinterrücks gegen das Selbige tätig werden. Das ist Verrat!!!

Nachdem wir auch die Gemeindevertreterversammlung in Berkholz-Meyenburg besuchten, wurde vieles deutlicher. Die Gemeinde will Verhandlungen aufnehmen, um die Möglichkeit zu haben in die Stadt Schwedt eingegliedert zu werden. Das ist eine knallharte Aussage. Die Begründung lässt allerdings von der Härte nicht viel übrig...

Noch im Januar (MOZ, 15.01.20) dankte der Amtsausschussvorsitzende den Mitarbeitern des Amtes Oder-Welse und lobte die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Amtsdirektor, dem Bauhof und der Verwaltung. Und nun im Juni soll davon nichts mehr wahr sein? Wir sind schockiert über den doch für uns unerklärlichen Sinneswandel. Und das in der Zeit, in der es durch die Corona-Pandemie gar keine Zusammenkünfte gab. Sind es vielleicht doch nur persönliche Belange?

Welche Vorteile bringt es, lieber Nr. 11 oder 12 zu sein, statt sich mit 3 oder 4 Partnern zu einigen? Und zudem das Recht auf Selbstverwaltung aufzugeben. Es wird dann nicht mehr so sein, dass die Gemeindevertretung die Entscheidungen trifft. Nein, dann wird der Ortsbeirat nur noch gehört. Und auch kann es nicht sein, dass alles auf die „schlechte Haushaltslage“ geschoben wird. Jede Gemeinde ist in erster Linie für sich selbst verantwortlich und die Vertreter müssen auch Entscheidungen treffen. Das Amt ist „nur“ die Verwaltung.

Und wenn die Gemeindevertretung die Hausaufgaben nicht „richtig“ macht, kann die Amtsverwaltung nicht „richtig“ arbeiten.

Als in der Sitzung in Meyenburg mehrfach ein sogenanntes „Kopfgeld“ für Gemeinden erwähnt wurde, die dazu beitragen, kleinere Ämter aufzulösen, war uns alles klar. Geht es den Leuten nur ums Geld? Es ist unfassbar, dass die Gewählten – in die die Bürger ihr Vertrauen setzen – ihre Einwohner durch Verbreiten falscher Tatsachen und durch falsche Berichterstattung manipulieren, verwirren!

Veränderungen sind anzustreben, aber nur, wenn sie ehrlich und offen gemacht werden und Andere nicht darunter leiden müssen.

Knapp 30 Jahre haben wir uns unser ländliches Amt aufgebaut, viel Arbeit investiert, nicht nur die Gemeinden, sondern jeder einzelne Bürger. Und das alles soll wegen persönlicher Belange aufgegeben werden? Seit 30 Jahren ist viel in all unseren Gemeinden passiert. Jede Gemeinde hat eine tolle Entwicklung verzeichnet. Jeder sollte noch einmal in sich kehren und sich dessen bewusst werden.

Wir wollen das Amt Oder-Welse erhalten und werden alles Mögliche tun, nicht von einer Verwaltung gesteuert zu werden, die alles Ländliche um sich herum vernichten möchte, um als Mittelzentrum bestehen zu können.

Wir stehen zum Amt Oder-Welse! Wir stehen zu unserem Amtsdirektor! Wir stehen zu unserer Gemeinde! Es ist noch nicht zu spät!

*Karola Kistel-Hecht
im Namen ihrer Mitstreiter
aus Landin*

Gewässerschautermine 2020

Nach § 7 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ ist einmal im Jahr eine öffentliche Verbandsschau durchzuführen. Nachdem die im Frühjahr angesetzten Schauen coronabedingt abgesagt werden mussten, erfolgt nunmehr die Bekanntmachung der Schautermine für den Schaubezirk Amt Oder-Welse, Schaubezirk Grünland sowie für den Schaubezirk Polder.



Schaubezirk Polder:

Donnerstag, den 13.08.2020

Treffpunkt: 13.00 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke am Parkplatz

Bereich: Lunow-Stolper Polder

Schaubezirk Amt Oder-Welse:

Dienstag, den 07.07.2020

Treffpunkt: 08.00 Uhr

Wasser- und Bodenverband „Welse“, Passow, Schwedter Straße 31

Bereich: alle Gemeinden des Amtes Oder-Welse

Schaubezirk Grünland:

Dienstag, den 11.08.2020

Treffpunkt: 08.00 Uhr

Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Passow, Schwedter Straße 31

Bereich: Sernitzniederung, Gartzter Bruch, Randow, Untere Welse, Mittlere Welse

Schaubezirk Polder:

Donnerstag, den 13.08.2020

Treffpunkt: 08.00 Uhr

Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02

Bereich: Polder A/B und Polder 10

Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Alle interessierten Bürger, betroffenen Anlieger, Landbewirtschafter und Behörden sind herzlich eingeladen.

Auf die Einschränkungen gemäß der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg wird hingewiesen.

Ch. Schmidt, Geschäftsführerin Wasser- und Bodenverband „Welse“

INFO

Kontaktdaten: ☎ 033336 6755

Fax: 033336 67548

E-Mail: verwaltung@wbv-welse.de

IMPRESSUM

AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1
10178 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Amtsdirektor Detlef Krause
Gutshof 1, 16278 Pinnow
Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |
Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

Sprechzeiten:

Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb:

Deutsche Post

Das nächste Amtsblatt erscheint am **2. August 2020**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **17. Juli 2020**.

